



Sozialgericht Duisburg

22.05.2006

Az.: S 31 AY 4/06 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß u.a., Kopstadtplatz 2, 45127 Essen

gegen

Der Oberbürgermeister d. Stadt Oberhausen Dez. 2 Bereich Recht Fachbereich 4-6-10,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Gz.: 3-2-80.04

Antragsgegner

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 22.05.2006 durch die Vorsitzende,
Richterin Dr. Tebben, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Kosten der Unterkunft und Heizung in dem bisherigen Umfang bis zum Ende des Monats der gerichtlichen Entscheidung zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 9/10.

Gründe:**I.**

Die Antragstellerin begehrt die weitere Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ab Mai 2006 und die Gewährung des nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu bestimmenden Geldbetrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in voller Höhe.

Die [REDACTED] geborene Antragstellerin ist iranische Staatsangehörige, persischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie ist im Besitz einer Duldung.

Im Oktober 1991 reiste sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.10.1991 einen Asylantrag. Den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 17.02.1994 ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Die Entscheidung ist seit dem 13.02.2002 rechtskräftig, da die Klage gegen die Entscheidung abgewiesen wurde. Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 21.10.2002, rechtskräftig sei dem 26.07.2004, ab.

Die Antragstellerin wurden am 20.06.2002, 13.09.2002 und 15.03.2005 aufgefordert, bei der Beschaffung der zur Abschiebung erforderlichen Passersatzpapiere mitzuwirken. Dies lehnte sie ab.

Von Mai 1992 bis Februar 2005 stand die Antragstellerin in unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen. Seit dem 15.02.2005 ist sie arbeitslos. Sie bezog zunächst Arbeitslosengeld bis zum 07.09.2005. Am 17.05.2005 beantragte sie Leistungen nach dem AsylbLG, die ihr im Anschluss an das Arbeitslosengeld gewährt wurden. Zuletzt erhielt sie monatlich eine Grundleistung in Höhe von 204,51 EUR, eine Bekleidungspauschale von 20,45 EUR, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Kosten der Unterkunft und Heizung von 210,00 EUR (140,00 EUR + 70,00 EUR).

Mit Bescheid vom 18.01.2006 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass ab dem 01.02.2006 Leistungen nach dem AsylbLG "mit monatlich 30,68 EUR in geringerer Höhe gezahlt" werden. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhielten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG nur einzelfallbezogen unabweisbar notwendige Leistungen, wenn sie die Gründe zu vertreten haben, wegen denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Antragstellerin gehöre zu diesem Personenkreis, da sie eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitze und vollziehbar ausreisepflichtig sei. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten nicht vollzogen werden, da sie die Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren nicht ausfülle. Bis 30.04.2006 würden Leistungen in Höhe von 461,95 EUR monatlich gewährt, wobei sich der zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährte Betrag nur noch auf 10,22 EUR beliefe. Ab 01.05.2006 verringere sich der Bedarf um die Kosten der Unterkunft und Heizung, da dieser dann nur noch als Sachleistung durch Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum im Übergangwohnheim gewährt werde.

Die Antragstellerin legte durch ihre Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 08.02.2006 Widerspruch ein und fügte eine Bescheinigung des Dr. med. [REDACTED] Arzt für Neurologie und Psychiatrie bei. Die Antragstellerin sei seit April 2000 in seiner Behandlung. Trotz der Fortführung einer antidepressiven Therapie zeige die Patientin eine sehr starke Depression mit Äußerung von Selbstmordgedanken. Aus psychologischer Sicht sei es dringend erforderlich, dass sie in ihrer jetzigen Wohnung verbleibe, da sonst eine starke Verschlimmerung der Depression zu befürchten sei. Die Antragstellerin bat um weitere Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung.

Mit ihrem am 12.04.2006 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt die Antragstellerin das Ziel, ab Antragseingang weiterhin volle Leistungen nach § 3 AsylbLG und ab Mai 2006 weiterhin die Kosten für Unterkunft und Heizung zu erhalten.

Zur Begründung führt sie aus, die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG seien nicht erfüllt. Bekanntlich könnten auch dann keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden, wenn iranische Staatsangehörige Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren ausfüllten. Als Mitwirkungspflichten könnten jedoch zulässigerweise nur solche Handlungen verlangt werden, die auch den beabsichtigten Zweck erreichen. Eine Rückführung in den Iran sei jedoch nur möglich, wenn der einzelne bei der iranischen Auslandsvertretung eine Freiwilligkeitserklärung abgebe. Die Antragstellerin sei nicht bereit, freiwillig auszureisen, was jedoch die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG nicht erfülle.

Die beabsichtigte Einstellung der Gewährung von Unterkunftskosten stelle auch einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Selbstbestimmung und der freien Persönlichkeitsentfaltung dar. Zudem würde damit die Verschlimmerung der Depressionen der Antragstellerin einhergehen. Auch die amtsärztlich-psychiatrische Untersuchung der Antragstellerin durch den Antragsgegner im Februar 2003 habe ergeben, dass die Antragstellerin vom Gesamteindruck noch wesentlich labiler erschienen sei als von dem behandelnden Arzt angenommen und Reisefähigkeit nicht habe attestiert werden können.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,

1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr ab Antragseingang Leistungen gemäß § 3 AsylbLG bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 08.02.2006 zu gewähren
2. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung ferner aufzugeben, die Unterkunfts- und Heizungskosten für die Wohnung der Antragstellerin ab dem 01.05.2006 bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, die Antragstellerin beeinflusse ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich, da sie sich weigere die Anträge auf Passersatzpapiere auszufüllen und zu unterschreiben. Für eine Abschiebung sei zudem die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung erforderlich, die ebenfalls verweigert werde. Abschiebungshindernisse bestünden nicht. Sie habe daher zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten und erhalte daher nur noch die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen. Dabei würden Leistungen zur Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts weiterhin im Umfang nach § 3 AsylbLG gewährt. Lediglich der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sei um 30,68 EUR auf 10,22 EUR reduziert worden. Die Maßnahme, der Antragstellerin einen Platz im Übergangwohnheim zur Verfügung zu stellen, sei adäquat. Die Behörde sei bisher großzügig gewesen und habe die Kosten des privaten Wohnraumes übernommen. Sie sei damit vom Grundsatz der Sachleistungsgewährung abgewichen. Nunmehr sei nur noch das unabweisbar Notwen-

dige zu gewähren, wofür die Antragstellerin die Ursache selbst gesetzt habe. Wegen der angeblichen psychischen Belastungen werde darauf hingewiesen, dass ein hoher Prozentsatz an Personen, denen ein Umzug in ein Wohnheim bevorstehe, unverzüglich psychisch krank würde. Der privatärztlichen Bescheinigung könne keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Das Gericht hat einen Befundbericht des die Antragstellerin behandelnden Arztes für Neurologie und Psychatrie Dr. med. [REDACTED] eingeholt, auf dessen Inhalt verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der die Antragstellerin betreffenden Verwaltungsakten des Antragsgegners, die vorgelegen haben.

II.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im übrigen ist er unbegründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Eine derartige Anordnung muss ergehen, wenn durch das Vorbringen des Antragstellers erkennbar wird, dass das Begehren in der Sache überwiegende Aussicht auf Erfolg hat (Anordnungsanspruch) und die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen. Ein Antrag ist gemäß § 86b Abs. 3 SGG schon vor Klageerhebung zulässig. Das Gericht entscheidet gemäß § 86b Abs. 4 SGG durch Beschluss.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass hinsichtlich der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ein Anordnungsanspruch besteht.

Dabei kann dahin stehen, ob aus von der Antragstellerin zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können wie es § 1a Nr. 2 AsylbLG

für eine Anspruchseinschränkung verlangt.

Zu vertreten hat der einzelne die fehlende Möglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen nur dann, wenn die Ursache ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich liegt. Dabei gehört die freiwillige Ausreise nicht zu "aufenthaltsbeendenden Maßnahmen" im Sinne der Vorschrift, da sie wegen der Freiwilligkeit nicht als vollzogene Maßnahme angesehen werden kann (Hohm, GK-AsylbLG § 1a Rdn. 93, 98ff). Im Hinblick auf die Abschiebung in den Iran besteht die Besonderheit, dass die iranischen Behörden (Konsulate) im Vorfeld der Erteilung von Reisedokumenten zur Rückkehr eine Erklärung fordern, dass die Rückkehr freiwillig erfolge (sog. Freiwilligkeitserklärung). Dabei ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt, ob die Abgabe einer solchen Freiwilligkeitserklärung zu den Mitwirkungspflichten des Ausländers gehört. Geht man davon aus, dass sie nicht zu den Mitwirkungspflichten gehört (OLG Köln, Beschluss vom 10.02.2006, Az: 16 Wx 238/06; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 27.07.1999, Az: 20 W 306-99; vgl. auch die Darstellung in LSG NRW, Beschluss vom 08.05.2006, Az: L 20 B 9/06 AY ER), käme der Weigerung der Antragstellerin keine ursächliche Bedeutung zu. Die gegenteilige Auffassung (OVG Lüneburg, Urteil vom 11.12.2002, Az: 4 LB 471/02; VG Frankfurt, Urteil vom 08.06.2002, Az: 2 E 339/05; vgl. auch die Darstellung in LSG NRW, Beschluss vom 08.05.2006, Az: L 20 B 9/06 AY ER) würde hier wohl ein "Vertretenmüssen" der Antragstellerin bejahen, wobei zu überlegen wäre, welche Anforderungen an die Aufforderungen des Antragsgegners zu stellen sind (in dem Verfahren bei dem OVG Lüneburg, aaO, war der Kläger bei dem iranischen Generalkonsulat von Mitarbeitern der Bezirksregierung vorgestellt worden).

Selbst wenn hier in der Weigerung der Antragsgegnerin die einzige und von ihr zu vertretende Ursache für den fehlenden Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gesehen würde, hat sie nach § 1a AsylbLG Anspruch auf die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen. Bei dem "unabweisbar Gebotenen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der alleine anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu bestimmen ist. Es ist eine differenzierende Entscheidung notwendig, bei der unter Berücksichtigung des Einzelfalles die zur Sicherung der Existenz des Ausländers unverzichtbaren Leistungen zu gewähren sind. Bei der Bestimmung des Leistungsumfanges ist auch die Dauer des noch verbleibenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik zu berücksichtigen. Ist noch ein längerer Aufenthalt erforderlich, ist der Bedarf des Ausländers durch Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Taschengeld sicher zu stellen und der Unterkunftsbedarf durch eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (vgl. Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, § 1a AsylbLG Rn. 8).

Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung kann das unabweisbar Gebotene aufgrund der gesundheitlichen Situation der Antragstellerin hier nur durch Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung gewährleistet werden. Unabweisbar geboten sind auch diejenigen Leistungen, die zum Erhalt der körperlichen Integrität und Unversehrtheit und der Erhaltung der Existenz erforderlich sind. Das ergibt sich bereits daraus, dass nach § 1a AsylbLG neben den im Einzelfall zu gewährenden Leistungen immer auch Leistungen bei Krankheit zu gewähren sind. Die Antragstellerin ist nach eigenem Vortrag seit 2000 in nervenärztlicher Behandlung. Sie leidet unter Depressionen, die medikamentös behandelt werden und trägt sich mit Suizidgedanken. Diese Angaben sind durch den behandelnden Arzt in dem während des Verfahrens eingeholten Befundbericht bestätigt worden, der darauf hinweist, dass ein Wohnungswechsel, insbesondere in eine Gemeinschaftsunterkunft, die Depression erheblich verschlechtern würde. In 2003 hat der ärztliche Dienst des Antragsgegners die Labilität der Antragstellerin bestätigt und Reisefähigkeit nicht bescheinigen können.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner übernimmt die Kosten der Unterkunft und Heizung seit Mai 2005 nicht mehr. Über andere finanzielle Mittel verfügt die Antragstellerin nach den vorgelegten Kontoauszügen nicht.

Auch aus einer Abwägung der Interessen der Beteiligten ergibt sich nichts anderes. Bei der Interessenabwägung sind die Intensität der drohenden Rechtsverletzung, ausnahmsweise entgegenstehende, überwiegend, besonders gewichtige Gründe sowie die hypothetischen Folgen der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes zu beachten. Diese Abwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus. Das Abwarten des Hauptsacheverfahrens, das aufgrund der voraussichtlich einzuholenden ärztlichen Gutachten Zeit in Anspruch nehmen wird, würde die Kündigung der Wohnung und die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bedeuten mit der möglichen Folge schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Der Vortrag des Antragsgegners, der Befundbericht des behandelnden Arztes sei nicht ausreichend und psychische Erkrankungen von Ausländern, denen eine Unterkunft in ein Wohnheim bevorsteht, häufig, kann - im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - zu keiner anderen Bewertung führen. Für ein Einholen eines Gutachtens durch einen Arzt, der die Antragstellerin nicht kennt und noch nie behandelt hat, steht im Eilverfahren keine Zeit zur Verfügung. Anhaltspunkte dafür, dass die Erkrankung offensichtlich vorgeschoben ist, bestehen in diesem konkreten Einzelfall jedenfalls nicht.

Bei der tenorierten Höhe "in dem bisherigen Umfang" geht das Gericht anhand der Akten davon aus, dass es sich um einen Mietanteil von monatlich 140,00 EUR und eine Heizkostenvorauszahlung von monatlich 70,00 EUR handelt. Diese Zahlen konnte jedoch nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden.

Hinsichtlich der Höhe des von dem Antragsgegner gewährten monatlichen Geldbetrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens ist unabhängig von einem Anordnungsanspruch jedenfalls der Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden. Die Kürzung des gesetzlich vorgesehenen Betrags von 80,00 DM bzw. 40,90 EUR nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG auf 25% und damit auf 10,22 EUR ist auch vor dem Hintergrund des noch offenen Ausgangs der Hauptsache und der insoweit erforderlichen Interessenabwägung zumutbar. Der Betrag wird der Antragstellerin neben Unterkunft und Heizung, dem notwendigen Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gewährt.

Die Begrenzung der Leistungen für den laufenden Monat beruht auf der Praxis, Leistungen der Sozialhilfe und nach dem AsylbLG in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (nur) bis zum Ende des Monats der gerichtlichen Entscheidung zu gewähren. Das Gericht geht dabei davon aus, dass bei im Übrigen unveränderten Verhältnissen und nicht rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens der Antragsgegner auch über den 31.05.2006 hinaus die Kosten der Unterkunft und Heizung übernimmt (vgl. zu dieser Praxis LSG NRW, Beschluss vom 08.05.2006, Az: L 20 B 9/06 AY ER).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin monatlich neben den bewilligten Leistungen weitere 240,68 EUR begehrt (140,00 EUR Miete + 70,00 EUR Heizkosten + 30,68 EUR Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens). Davon hat sie 210,00 EUR erhalten (140,00 EUR Miete + 70,00 EUR Heizkosten).